

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Zugleich Mitteilungen des Bundes für Vogelschutz (E. V.), des Deutschen Bundes für Vogelschutz (E. V.), des Vereins Jordsand (E. V.).

Begründet unter Leitung von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Leitung von W. Thienemann und K. Th. Liebe

Ordentl. Mitglieder d. Deutschen Vereins z. Schutze d. Vogelwelt zahlen ein Eintrittsgeld v. 1 M. u. einen Jahresbeitrag von 10 M. und erhalten dafür in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn die Monatschrift postfrei zugesandt. Von Ausländern ist der Betrag in ausländischer Währung ohne Rücksicht auf die Valuta zu entrichten.

Schriftleitung:

Prof. **Dr. Carl R. Hennicke**
in Gera (Reuss).

Anzeigen für die Ornithologische Monatschrift werden jederzeit angenommen. Die einspaltige Petitzeile od. deren Raum wird mit 1,25 M. berechnet. Bei mehrmal. Wiederholungen entsprechender Rabatt. Zahlungen werden auf das Postscheckkonto der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei in Gera-R. No. 14971 Amt Erfurt erbeten.

Druck und Verlag der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei in Gera-R.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 12 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XLVI. Jahrgang.

September 1921.

No. 9.

Ein neues Naturschutzgesetz.

Die nachstehend wiedergegebene Polizeiverordnung für Preußen, die schon seit 1916 vorbereitet worden ist, bedeutet einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Natur- und Vogelschutzes in Preußen. Schade ist nur, daß auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes keine höheren Strafen angedroht werden können. Es erscheint deshalb dringend geboten, daß gemäß Artikel 150 der Verfassung ein höhere Strafen androhendes Naturschutzgesetz erlassen wird. Eine Strafe von 150 Mark wirkt heutzutage geradezu lächerlich. Trotzdem begrüßen wir das Gesetz, besonders weil es mit der Utilitätsbegründung bricht, aber auch wegen der Aeüßerlichkeit der Angaben der wissenschaftlichen Namen, durch die Verwechslungen vorgebeugt wird.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), betreffend die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:



§ 1.

Die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit es nicht anders bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tierarten, Pflanzen oder Naturschutzgebieten bestimmen, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch Anordnung der zuständigen Minister.

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Arten — Anlage 1 — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. § 1 Absatz 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 317) gilt jedoch auch für die Vögel, welche durch die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) erlassenen Verordnungen geschützt sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Die Bestimmungen über das Sammeln der Eier der eigentlichen Möwen (*Larinae*), jedoch nicht der Seeschwalben, bleiben unberührt.

§ 3.

Es ist verboten, Vögeln, mit Ausnahme der Enten (*Anatidae*), der Gänse (*Anseridae*), des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*), des Birkhuhns (*Lyrurus tetrix*) und der Schnepfen (*Scolopacinae*) zur Nachtzeit nachzustellen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen — Anlage 2 — zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Geltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 5.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten einschließlich ihrer Eier und Nester, sowie Pflanzen, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist, feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anerbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

§ 6.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, der Regierungspräsident für den Umfang des Regierungsbezirks oder für Teile desselben, sowie die von ihm ermächtigten, nachgeordneten Behörden sind befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichnete Person berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten, von Pflanzen oder von Naturschutzgebieten betreffen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als drei Kalenderjahre, erteilt werden.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf, ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 7.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken, kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung, sowie anderer auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) ergehenden Anordnungen für den Bereich oder Teile seines Bezirks gestatten.

Die unterzeichneten Minister behalten sich ihrerseits die Zulassung von Ausnahmen, sowie die Uebertragung dieser Befugnisse an andere Stellen vor.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung, sowie die übrigen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) ergangenen und ergehenden Anordnungen sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

§ 9.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung, sowie der auf Grund derselben ergehenden Anordnungen werden gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 30. Mai 1921.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

I. V.: R a m m.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Becker.

Anlage 1.

Liste

der nach vorstehender Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) über das Vogelschutzgesetz und die Jagdgesetze hinaus im ganzen Staatsgebiet geschützten Tiere.

Insekten: 1. die Apollofalter (*Parnassius apollo* L. und *Parnassius mnemosyne* L.), 2. Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*).

Kriechtiere: Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis* L.).

Vögel. a) Das ganze Jahr sind geschützt: 1. Kormoran (*Phalacrocorax carbo* L.), 2. Höckerschwan (*Cygnus olor* Gm.), 3. Zwergtrappe (*Otis tetrax* L.), 4. Schwarzer Storch (*Ciconia nigra* L.), 5. Weißer Storch (*Ciconia ciconia* L.), 6. Reiher und Rohrdommeln (*Ardeidae*), mit Ausnahme des Fischreiher (*Ardea cinerea* L.), 7. Schlangenadler (*Circaetus gallicus* Gm.), 8. Schreiadler (*Aquila pomarina* Br.), 9. Steinadler (*Aquila chrysaetus* L.), 10. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), 11. Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.), 12. Baumfalk (*Falco subbuteo* L.), 13. Rotfußfalk (*Cerchneis vespertina* L.), 14. Turmfalk (*Cerchneis tinnunculus* L.), 15. Eulen (*Strigidae*) einschl. des Uhus (*Bubo bubo* L.), 16. Spechte (*Picidae*), 17. Rotköpfiger Würger (*Lanius senator* L.), 18. Schwarzstirniger (Grau-)Würger (*Lanius minor* Gm.), 19. Kolkrabe (*Corvus corax* L.), 20. Steinsperling (*Petronia petronia* L.), 21. Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus* Pall.), 22. Wasserschmätzer (Wasseramsel) [*Cinclus*].

b) Vom 1. März bis 31. August sind geschützt: 1. Eisalk (Tordalk) [*Alca torda* L.], 2. Trottellumme (*Uria troille* L.), 3. Papageientaucher (*Fratercula arctica* L.), 4. Polartaucher (*Urinator arcticus* L.), 5. Möwen und Seeschwalben (*Laridae*), 6. Eiderente (*Somateria mollissima* L.), 7. Schellente (*Clangula clangula* L.), 8. Brandgans (Brandente) [*Tadorna tadorna* L.], 9. Austernfischer (*Haematopus*), 10. Steinwälzer (*Arenaria*), 11. Regenpfeifer (*Charadrius*), 12. Kiebitz (*Vanellus*), 13. Triel (*Oedicnemus*), 14. Säbelschnäbler (*Recurvirostra*), 15. Strandläufer (*Tringa*), 16. Kampfläufer (*Pavoncella*), 17. Wasserläufer (*Totanus*), 18. Uferschnepfe (*Limosa*), 19. Brachvogel (*Numenius*), 20. Kranich (*Grus*), 21. Turteltaube (*Turtur turtur* L.), 22. Hohltaube (*Columba oenas* L.), 23. die Weihen (*Circus*), mit Ausnahme der Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.), 24. Milane (*Milvus*), 25. Wanderfalk (*Falco peregrinus* Tunstall), 26. Raubwürger (*Lanius excubitor* L.), 27. Tannenhäher (*Nucifraga*).

c) Vom 1. März bis 30. Juni sind geschützt: 1. die Säger (*Mergidae*), 2. Graugans (*Anser anser* L.).

Säugetiere: 1. Siebenschläfer (*Glis glis* L.), 2. Baumschläfer (*Dryomys nitedula* Pall.), 3. Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.), 4. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), 5. Biber (*Castor fiber* L.), 6. Nerz oder Sumpfpotter (*Mustela lutreola* L.).

Anlage 2.

Liste

der nach vorstehender Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) allgemein geschützten wildwachsenden Pflanzen.

1. Straußenfarn (*Onoclea struthiopteris* Hoffm. [*Struthiopteris germanica* Willd.]), 2. Königsfarn (*Osmunda regalis* L.), 3. alle Arten von Bärlapp, Schlangemoos (*Lycopodium*), 4. Eibe (*Taxus baccata* L.), 5. Federgras (*Stipa pennata* L.), 6. Türkenbund (*Lilium martagon* L.), 7. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* L.), 8. Strandvanille (*Epipactis rubiginosa* Gaud.), 9. Seidelbast (*Daphne mezereum* L.), 10. Wassernuß (*Trapa natans* L.), 11. Stranddistel (*Eryngium maritimum* L.), 12. eichenblättriges Wintergrün (*Chimophila* [*Pirola*] *umbellata* Nutt.), 13. die ausdauernden (blaublühenden) Arten von Enzian (*Gentiana*), 14. Linnäe (*Linnaea borealis* L.).

Neuauffindung der Bartmeise (*Panurus biarmicus* L.) als Brutvogel am Madüsee in Pommern.

Von Dr. Fr. Lindner in Quedlinburg.

Schon im vorigen Jahre, als ich auf Einladung des Herrn B. v. Sethe-Schlötenitz sieben Wochen (vom 19. 8. bis 7. 10.) lang zur Erholung und zu ornithologischen Beobachtungen (über die ich im Pyritzer Kreisblatte einige Artikel veröffentlicht habe) an dem zweitgrößten See Pommerns, dem westlich von Stargard und nördlich von Pyritz gelegenen 15 km langen und bis zu 3¹/₄ km breiten gurkenförmigen Madüsee weilte, der in seinen Tiefen — er ist an der tiefsten Stelle 41 bis 42 Meter tief — die von alters her berühmte schmackhafte Maräne birgt, vermutete ich in dem zwischen dem etwa 300 Meter östlich vom südlichen Teil des Sees entfernten „Werbener Pfuhl“, dem Schönnigskanal und dem schilfumsäumten Seeufer gelegenen dichten Rohrwald, über dem täglich die Rohrweihen beute-suchend dahinflogen und in dem die große Rohrdommel alljährlich wohl in mehreren Paaren nistet, vor etwa zehn Jahren auch einmal ein Höcker-schwanpaar am Pfuhl gebrütet und seine Jungen großgebracht hat, außer anderen Seltenheiten auch die in Deutschland ja an so wenigen Stellen aufgefundene, in den letzten Jahrzehnten nur an einer einzigen Stelle — bei Danzig von Prof. Ibarth — noch sicher beobachtete Bart-meise. Bei den mehrfachen Ausflügen nach diesem nur an wenigen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Becker , Ramm

Artikel/Article: [Polizeiverordnung. 145-149](#)